



## Irreführende Preisgestaltung zweier Hörakustiker auf Werbeflyern

Die Wettbewerbszentrale wurde kürzlich auf zwei Werbeflyer von verschiedenen Hörakustikern aufmerksam gemacht. Auf den Flyern warben diese jeweils für ein bestimmtes Hörgerät mit einem Aktionspreis in Höhe von 599 Euro für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse (bei Nachversorgung oder Vorlage einer ohrenärztlichen Verordnung, zusätzlich der gesetzlichen Zuzahlung von 10 Euro pro Hörgerät. Unter dem hervorgehobenen Aktionspreis stand auf beiden Flyern „Privatpreis pro Paar 2.800 Euro“.

Diese Preisauszeichnung erachtete die Wettbewerbszentrale als irreführend gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Schließlich entstand bei den angesprochenen Verkehrskreisen nach Ansicht der Wettbewerbszentrale der Eindruck, dass die Hörgeräte insgesamt einen Gegenwert in Höhe von 2.800 Euro hatten, was dem Betrag entspricht, der in der privaten Krankenversicherung übernommen wird (Privatpreis). Hingegen muss bei der Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse ein Eigenanteil von 599 Euro gezahlt werden, während der restliche Teil von der Krankenkasse übernommen wird. Folglich müssten nach dem zugrunde gelegten Verkehrsverständnis die gesetzlichen Krankenkassen einen Restbetrag in Höhe von 2.201 Euro übernehmen.

Allerdings tragen die gesetzlichen Krankenkassen nach den der Wettbewerbszentrale vorliegenden Informationen keine derart hohen Kosten für Hörgeräte. Vielmehr übernehmen die Krankenkassen grundsätzlich lediglich einen Betrag von ca. 700 Euro. Insofern stand der beworbene Aktionspreis für die Hörgeräte nicht im Verhältnis zum angegebenen Privatpreis.

Auf den Werbeflyern wurden daher unzutreffende Preisangaben genannt, die zur Beeinflussung der Entscheidungsfreiheit der angesprochenen Verbraucher geeignet waren.

Nachdem die Wettbewerbszentrale beide Werbeaktionen beanstandete, gab einer der beiden Hörakustiker eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, sodass die Angelegenheit außergerichtlich geklärt werden konnte. Eine Rückmeldung des zweiten Hörakustikers steht derzeit noch aus (F 14 0011/25, F 14 0020/25).

*Nadine Schreiner, Syndikusrechtsanwältin,  
Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, Frankfurt am Main e. V.*